

PATIENTENINFORMATION

Zahnersatz 2027

Zuschüsse, Bonusheft und rechtzeitige Planung | Stand: 20.09.2026

Ab 1. Januar 2027 sinken die Festzuschüsse der gesetzlichen Krankenkassen für Zahnersatz. Die Änderung ist beschlossen. [1]

Ihr Bonusstatus	Bis Ende 2026	Ab 01.01.2027
Ohne nachgewiesenen Bonus	60 %	50 %
5 Jahre Vorsorge nachgewiesen	70 %	60 %
10 Jahre Vorsorge nachgewiesen	75 %	65 %

Die Prozente beziehen sich auf die festgelegten Beträge der Regelversorgung, nicht auf Ihre gesamte Rechnung. Die Regelversorgung ist die für Ihren Befund festgelegte Standardbehandlung. [2]

Bei bereits geplantem Zahnersatz: jetzt beraten lassen

Wird der Festzuschuss noch vor dem 1. Januar 2027 von Ihrer Krankenkasse bewilligt, gilt dafür das bisherige Recht. Ein Termin oder ein nur eingereichter Plan genügt nicht. Die Behandlung kann auch 2027 erfolgen; der Zahnersatz muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung eingesetzt sein. [1, 3]

Wie viel kann die Änderung ausmachen?

Rechenbeispiel: Bei einer unveränderten Berechnungsgrundlage von 1.000 € sinkt der Zuschuss ohne Bonus von 600 auf 500 €. Bei gleichen Gesamtkosten steigt der Eigenanteil um 100 €. Dies ist eine Modellrechnung, kein verbindlicher Behandlungspreis für 2027.

Was Sie jetzt tun können

Bonus prüfen. Bringen Sie Ihr Bonusheft mit und lassen Sie fehlende Nachweise prüfen. Einträge dürfen nur für tatsächlich erfolgte Untersuchungen ergänzt werden. Erwachsene sollten die jährliche Kontrolle auch 2026 wahrnehmen. [4]

Finanzielle Entlastung klären. Bei geringem Einkommen kann die Krankenkasse die Regelversorgung vollständig bezahlen. Dieser Härtefallschutz bleibt erhalten. Mehrleistungen sind dadurch nicht automatisch kostenfrei. Auch knapp oberhalb der Einkommensgrenze lohnt eine Prüfung. [1, 2]

Kosten und Versicherung besprechen. Lassen Sie sich Regelversorgung, Alternativen und den voraussichtlichen Eigenanteil erklären. Bei bestehender Zahnzusatzversicherung die Erstattung vorab klären. [3]

Bitte sprechen Sie unser Praxisteam an, wenn Zahnersatz bereits empfohlen oder geplant ist. Wir prüfen mit Ihnen die nächsten Schritte. Medizinische Notwendigkeit und eine sorgfältige Behandlung stehen an erster Stelle.

Quellen (Abruf: 20.09.2026; Titel in der digitalen Fassung anklickbar):

[1] KZV Sachsen-Anhalt, Änderungen 2027 | [2] § 55 SGB V | [3] KZBV, Antrag bis Abrechnung | [4] KZBV, Bonusheft